



swisscom

Reglement über die Eintragung von Treuhändern und Nominees in das Aktienregister der Swisscom AG

Gestützt auf Ziff. 3.5 und Ziff. 3.6 der Statuten der Swisscom AG¹ erlässt der Verwaltungsrat folgendes Reglement:

1. Voraussetzungen für die Eintragung als Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht

In den Fällen, in denen wegen Handels- und Hinterlegungsusancen oder aus anderen Gründen eine Eintragung auf den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. Berechtigten unmöglich, zu schwerfällig oder unerwünscht wäre, können Aktionäre (die wirtschaftlich Berechtigten) ihre Bestände auf den Namen eines Treuhänders oder Nominee eintragen lassen.

1.1. Eignung als Treuhänder/Nominee

Als Treuhänder/Nominee können in- und ausländische Banken und Effektenhändler eingetragen werden, die Aktien der Swisscom AG für Rechnung der wirtschaftlich Berechtigten aufbewahren, sowie Hilfgesellschaften in- und ausländischer Banken für die Aufbewahrung von Aktien sowie Wertpapierclearingorganisationen. Eingetragen werden können auch gewerbsmässige Vermögensverwalter, die Aktien der Swisscom AG für Rechnung der wirtschaftlich Berechtigten treuhänderisch in eigenem Namen bei inländischen und ausländischen Banken oder Effektenhändlern deponiert haben. Treuhänder/Nominees müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder sonst wie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

1.2. Gesuch und Abschluss einer Vereinbarung über die Eintragung als Treuhänder/Nominee

Die Eintragung von Treuhändern/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht erfolgt auf Gesuch hin und setzt den Abschluss einer Vereinbarung über die Eintragung als Treuhänder/Nominee in das Aktienregister der Swisscom AG voraus. Durch die Einreichung des Gesuchs um Zulassung als Treuhänder/Nominee und Unterzeichnung der Vereinbarung anerkennt der Treuhänder/Nominee die in diesem Reglement niedergelegten Regeln und verpflichtet sich ausdrücklich zu deren Einhaltung.

Eine in Ziff. 1.1 genannte Institution kann in der Regel bis zu einer Limite von 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals der Swisscom AG als Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht eingetragen werden. Treuhänder/Nominees, die kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung, Absprache, Syndicat oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Aktionär (Treuhänder/Nominee).

Der Verwaltungsrat kann gestützt auf eine besondere Vereinbarung auch solche Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienregister eintragen lassen, die mehr als 5% der Stimmrechte vertreten. Überschreitet ein Treuhänder/Nominee die Limite nach Absatz 2 oder die

¹ Art. 3.5 und 3.6 siehe Anhang



swisscom

höhere, vertraglich vereinbarte Beschränkung nach Absatz 3, wird er für den die Limite übersteigenden Teil seiner Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen.

2. Pflichten der mit Stimmrecht eingetragenen Treuhänder/Nominees

2.1. Zweck der Anlage

Der Treuhänder/Nominee verpflichtet sich, nur um die Eintragung für solche Aktien nachzusuchen, die er im Rahmen seiner professionellen Tätigkeit für Anlagezwecke seiner Anlagekundschaft erworben hat. Sein Auftreten als Treuhänder/Nominee darf nicht dem Zwecke der Umgehung der Eintragungsvorschriften nach den Statuten der Swisscom AG dienen.

2.2. Offenlegungspflichten

Der Treuhänder/Nominee verpflichtet sich, der Swisscom AG auf deren Verlangen Name, Geburtsdatum bzw. Rechtsform, Nationalität, Domizil und Anzahl Aktien jedes einzelnen von ihm vertretenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Dabei gelten natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung, Absprache, Syndikat oder vertraglich oder auf andere Weise verbunden sind, oder von denen der Treuhänder/Nominee dies annehmen muss, als ein einziger wirtschaftlich berechtigter Aktionär.

2.3. Ausübung der Aktionärsrechte

Der mit Stimmrecht eingetragene Treuhänder/Nominee erklärt sich bereit, von dem ihm erteilten Stimmrecht Gebrauch zu machen und die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Aktien der Swisscom AG an deren Generalversammlung zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Die wirtschaftlich Berechtigten der auf den Treuhänder/Nominee eingetragenen Aktien können ihr Stimmrecht persönlich nur ausüben, wenn sie sich vorgängig und rechtzeitig als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen.

Alle Mitteilungen der Swisscom AG wie Einladungen zur Generalversammlung, Jahresberichte, Informationen über Dividendenbezugsrechte usw. werden dem Treuhänder/Nominee zugestellt. Es obliegt allein dem Treuhänder/Nominee, die wirtschaftlich Berechtigten zu informieren.



swisscom

2.4. Aberkennung des Stimmrechts

Die Swisscom AG kann die auf den Treuhänder/Nominee eingetragenen Aktien mit Stimmrecht im Aktienregister neu als Aktien ohne Stimmrecht führen und die vom Treuhänder/Nominee an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen für ungültig erklären, wenn der Treuhänder/Nominee eine der Auflagen oder Bedingungen dieses Reglements unter Einschluss etwaiger Änderungen und Ergänzungen nicht erfüllt. Dasselbe gilt, wenn und insoweit die Gesamtzahl der auf ihn als Treuhänder/Nominee oder Nomineegruppe eingetragenen Aktien die in Ziffer 1.2. Absatz 2 hiervoor genannten Limite von 5% bzw. die höhere, vertraglich vereinbarte Limite überschreitet.

Swisscom kann den Eintrag mit Stimmrecht insbesondere auch dann streichen, wenn alle oder einzelne Angaben des Treuhänders/Nominee in der Vereinbarung oder in seiner Anmeldung im Zeitpunkt der Anmeldung falsch oder sonst wie unrichtig sind bzw. in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zutreffen. Bei Einträgen mit Stimmrecht, die auf falschen Einträgen beruhen, kann die Streichung des Stimmrechts rückwirkend auf das Datum des Eintrags erfolgen. Die betreffenden, vom Treuhänder/Nominee vertretenen Aktien werden im Aktienregister in solchen Fällen als Aktien ohne Stimmrecht geführt.

2.5. Kündigung der Nominee-Vereinbarung

Die Swisscom AG und der Treuhänder/Nominee können die gestützt auf das vorliegende Reglement getroffene Vereinbarung innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich kündigen. Die Swisscom AG wird in diesem Fall die auf den Treuhänder/Nominee eingetragenen Aktien mit Stimmrecht neu als Aktien ohne Stimmrecht führen.

Ziffer 2.4. bezüglich die Streichung bzw. die Ungültigerklärung von Stimmrechten bleibt vorbehalten.

3. Eintragung als Treuhänder/Nominee ohne Stimmrecht

Eine Eintragung als Treuhänder/Nominee ohne Stimmrecht erfolgt bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Treuhänder/Nominee.

Schweizerischen Banken, welche SIX-SIS-Teilnehmer sind, steht die Möglichkeit offen, von ihnen für Dritte gehaltene Aktien der Swisscom AG, für welche sie keine Eintragungsgesuche für den Direkteintrag des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. Berechtigten beibringen können, als SIX-SIS-Nominee ohne Stimmrecht einbuchen zu lassen (Dispobestand), wobei auf Verlangen die in den SIS-SIS-Geschäftsbedingungen vorgesehenen statistischen Angaben zu liefern sind.



swisscom

4. Änderung dieses Reglements

Die Swisscom AG behält sich vor, die Auflagen und Bedingungen dieses Reglements zu ändern. Für bereits eingetragene Aktien des Treuhänders/Nominee tritt eine Änderung der Auflagen und Bedingungen des Reglements nach Ablauf einer Frist von 180 Tagen in Kraft.

5. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Verwaltungsrat letztmals am 12. Dezember 2017 revidiert und ersetzt das Reglement vom 5. Februar 2015. Es tritt auf den 13. Dezember 2017 in Kraft.

Worblaufen, 12. Dezember 2017

Für die Swisscom AG:

Der Verwaltungsrat:

sig.

Hansueli Loosli
Präsident des Verwaltungsrats

sig.

Theophil Schlatter,
Vizepräsident des Verwaltungsrats



swisscom

Auszug aus den Statuten der Swisscom AG vom 7. April 2014

3.5 Vinkulierung

3.5.1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen einen Aktienerwerber mit mehr als 5 % aller Namenaktien als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

3.5.2 Die Begrenzung der Ziffer 3.5.1 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

3.5.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

3.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als stimmberechtigten Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 3.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR-Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.